

Die steuerliche Bedeutung von Krypto-Werten nimmt auch in Sachsen stetig zu. Allein ein aktueller Fall, der durch gezielte Kontrollmaßnahmen der Steuerverwaltung aufgedeckt wurde, führte zu Einkommensteuerzahlungen von mehr als 13 Mio. €. Die Finanzverwaltung steht vor der Herausforderung, die Bearbeitung von Steuererklärungen mit Krypto-Bezug effektiver zu gestalten. Der SRH empfiehlt daher Maßnahmen zur Optimierung der Bearbeitungsprozesse, um der wachsenden Bedeutung von Krypto-Werten gerecht zu werden.

### 1 Prüfungsgegenstand

- <sup>1</sup> Krypto-Werte sind digitale Werteinheiten, die nicht von Zentralbanken oder öffentlichen Stellen emittiert werden und nicht als Währung gelten.<sup>1</sup> Gleichwohl werden sie im Internet u. a. zum Transfer von Vermögen, als Tauschmittel, Wertspeicher oder zur Erzielung von Einkünften genutzt.
- <sup>2</sup> Seit der Erfindung des ersten Bitcoins im Jahr 2009 entwickelte sich bis heute weltweit ein billionenschwerer Markt. Aktuell spielen bspw. sogenannte „Meme-Coins“<sup>2</sup>, wie z. B. der im Fokus der Medien stehende „Trump-Coin“, wegen teils massiver Kurssteigerungen und Kurseinbrüchen innerhalb kürzester Zeit eine große Rolle im Krypto-Markt. Damit bestehen für risikobereite Anleger auch mit nur kurzfristigen Anlagen außerordentliche Gewinnchancen. Einer Umfrage des Unternehmens Statista aus dem Jahr 2023 zufolge besitzt nahezu jeder achte Deutsche mindestens einen Krypto-Wert. Die daraus erzielten Gewinne müssen ordnungsgemäß versteuert werden. Es handelt sich aufgrund der Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen um eine hochkomplexe Thematik, bei der sich vielfältige steuerrechtliche Konsequenzen ergeben können.
- <sup>3</sup> Mit der Umsetzung einer neuen EU-Richtlinie (kurz DAC8)<sup>3</sup> in nationales Recht und der damit verbundenen Einführung neuer Meldepflichten ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung künftig deutlich mehr Steuerdaten über Krypto-Transaktionen verarbeiten muss. Die Bedeutung von Krypto-Werten wird damit in der Veranlagung weiter steigen.

### 2 Prüfungsergebnisse

#### 2.1 Fallzahlen und Arbeitsergebnisse

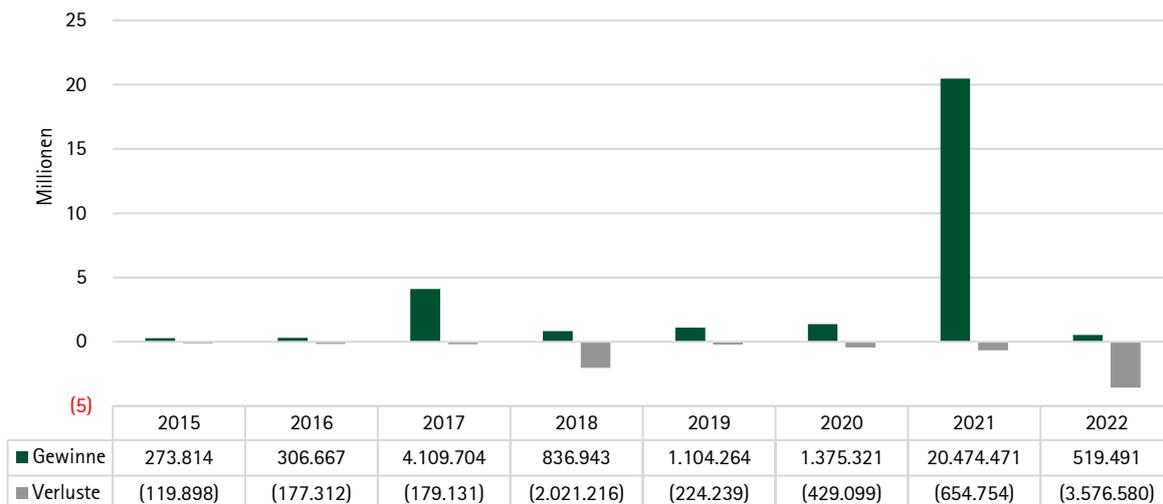
- <sup>4</sup> Die Steuerverwaltung verfügte bis zum Jahr 2022 über keine Auswertung zur steuerlichen Bedeutung des Krypto-Handels und zu typischen Fehlern bei der Steuererklärung oder deren Bearbeitung.
- <sup>5</sup> Der SRH konnte für den untersuchten Zeitraum insgesamt 8.481 Steuererklärungen bzw. 4.526 gesonderte Feststellungen zum Verlustabzug (§ 10d EStG) mit Eintragungen zu privaten Veräußerungsgeschäften identifizieren. Nach Auswertung aller im Prüfungszeitraum erfassten privaten Veräußerungsgeschäfte, zu denen auch der Handel mit Krypto-Werten gehört, hat der SRH speziell die steuerliche Bedeutung des Krypto-Handels anhand einer Stichprobe ermittelt. Dazu wurde die Bearbeitung von 381 Steuererklärungen mit erklärten Einkünften aus Krypto-Werten in 8 Jahren (2015–2022) in 3 Finanzämtern untersucht. Von Interesse waren die Entwicklungen von erklärten Gewinnen und Verlusten. Diese stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

<sup>1</sup> So z. B. Bitcoin, Ethereum, zur weiteren Begriffsdefinition vgl. BMF-Schreiben vom 6. März 2025, Gz.: IV C 1 – S 2256/00042/064/043.

<sup>2</sup> „Meme-Coins“ beschreiben Krypto-Werte, die keine bestimmte Funktion erfüllen, sondern bspw. an die Berühmtheit von Personen erinnern. Sie sollen insbesondere deren „Fans“ ansprechen. Wegen der damit verbundenen erheblichen Wertschwankungen gelten Meme-Coins als sehr betrugsanfällig. Viele sind nach vergleichsweise kurzer Lebensdauer schon wieder vom Markt verschwunden.

<sup>3</sup> Regelt die Verpflichtung zur Datenlieferung der Handelsplattformen an die Steuerverwaltung, vgl. Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC8-Umsetzungsgesetz – DAC8-UmsG).

Abbildung 1: Gegenüberstellung der steuerlichen Auswirkung erklärter Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (in €)



Quelle: Eigene Darstellung.

- 6 Die Stichprobenuntersuchung des SRH ergab, dass das Steueraufkommen aus privaten Veräußerungsgeschäften zum ganz überwiegenden Teil aus Gewinnen mit Krypto-Werten resultierte. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 lag der Anteil des Steueraufkommens aus dem Handel mit Krypto-Werten bei annähernd 90 %. In der Spitze traten in einem einzelnen Veranlagungszeitraum rd. 2.600 Fälle auf. Der in der Abbildung dargestellte Rückgang im Jahr 2022 ist dadurch bedingt, dass die Kursverläufe der Krypto-Werte im Jahr 2022 eher rückläufig waren und der Veranlagungsschluss zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht erreicht war.
- 7 Im bisherigen Rekordjahr 2021 betrug das Steueraufkommen inkl. eines bedeutenden Einzelfalls aus dem Krypto-Handel rd. 19,8 Mio. €.
- 8 Tendenziell ist mit einer wachsenden steuerlichen Bedeutung des Handels mit Krypto-Werten insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung neuer Meldepflichten zu rechnen.

## 2.2 Überprüfung der Steuererklärungen

- 9 Die Finanzämter hatten bei Krypto-Fällen die Spekulationsfrist nicht ausreichend geprüft. Im deutschen Steuerrecht sind Gewinne aus dem Handel mit Krypto-Werten im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte steuerfrei, wenn sie auf eine Haltedauer der Krypto-Werte von über einem Jahr entfallen, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Berechnung der Spekulationsfrist erfolgte im Prüfungszeitraum insbesondere auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, da mit den vorgegebenen Formularen die zur Prüfung erforderlichen Angaben nicht abgefragt wurden. Diese Verfahrensweise wird dem damit verbundenen Risikopotenzial nicht gerecht.
- 10 Die Finanzämter erkannten teilweise Verluste aus Krypto-Handel an, obwohl die hierzu notwendigen Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig vorlagen. Durch die Anrechnung derartiger Verluste konnten steuerpflichtige Gewinne gemindert werden.

## 2.3 Qualität der vorgelegten Nachweise

- 11 Die durch die Steuerpflichtigen eingereichten Unterlagen zu Krypto-Geschäften umfassten mitunter mehrere 100 Seiten. Im Regelfall beschränkte sich die Möglichkeit der Finanzämter auf eine überschlägige Sichtung der Unterlagen und den personellen Abgleich der Erklärungsangaben mit den durch die Steuerpflichtigen selbst generierten Summenwerten. Weitere Prüfungshandlungen der zugrunde liegenden Transaktionen erfolgten nicht.
- 12 Von den Steuerpflichtigen bei den Finanzämtern eingereichte Steuerreports fassen Informationen über Krypto-Transaktionen zusammen. Sie werden durch die Krypto-Börsen oder Anbieter von Auswertungsprogrammen mit unterschiedlichem Inhalt und in uneinheitlicher Form erstellt. Die den Steuerreports zugrundeliegenden Berichtseinstellungen sind den Finanzämtern meistens nicht bekannt. Da die von den Steuerpflichtigen eingereichten Steuerreports keine Steuerbescheinigung im Sinne des EStG darstellen, ist eine ungeprüfte Übernahme der dort

dargestellten Besteuerungsgrundlagen nicht sachgerecht. Am Ende des Prüfungszeitraums beobachtete der SRH eine teilweise Verbesserung durch Rückfragen zu Details der Steuerreports.

#### 2.4 Aufgriffe durch die Steuerfahndung

- <sup>13</sup> Im Untersuchungszeitraum führte die Steuerfahndung Datenabfragen bei Krypto-Börsen durch. Derartige Sammelauskunftsersuchen stellen ein geeignetes Werkzeug zur Aufdeckung nicht erklärter Sachverhalte dar. Sie sind außerordentlich zeit- und arbeitsintensiv. Sie können jedoch einen Teil der tatsächlichen Handelsaktivitäten der Steuerpflichtigen im Krypto-Markt aufdecken und daher eine Ergänzung zur Überprüfung im Veranlagungsverfahren sein.

#### 2.5 Sonstige Zuflüsse aus Krypto-Geschäften

- <sup>14</sup> Der SRH hat bereits in der Stichprobe ungeklärte unversteuerte Vermögenszuflüsse aus Krypto-Werten i. H. v. rd. 803 T € ohne Gegenleistung festgestellt. Diese hätten zur Überprüfung an die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen gemeldet werden müssen. Daraus eventuell resultierende Steuereinnahmen fließen in den sächsischen Landeshaushalt. Die Finanzämter hatten diese Problematik bisher nicht aufgegriffen.

### 3 Folgerungen

- <sup>15</sup> Die Finanzämter müssen die Angaben zum Krypto-Handel in den Steuererklärungen durch Auswertung der getätigten einzelnen Handelsgeschäfte selbst prüfen können. Der SRH empfiehlt daher die Beschaffung eines zertifizierten Auswertungsprogramms. Dessen Nutzung erscheint auch im Hinblick auf die Vereinfachung der Veranlagung und die damit mögliche Zeitersparnis sinnvoll.

- <sup>16</sup> Zudem ist es erforderlich, dass sich die Steuerverwaltung für die Anwendung einheitlicher Standards bei Steuerreports einsetzt. Folgende Mindestangaben müssen enthalten sein:

- Übersicht der ausgewerteten Krypto-Konten (Wallets);
- Anzahl der ausgewerteten Handelsgeschäfte (Transaktionen);
- Höhe des ausgewerteten Handelsvolumens;
- Übersicht der verwendeten Berichts-Einstellungen für Steuerreports;
- Höhe des Gewinns bei Krypto-Handel innerhalb der Spekulationsfrist;
- Höhe des Gewinns bei Krypto-Handel außerhalb der Spekulationsfrist;
- jeweils gesonderter Ausweis für jede weitere Art von Gewinnen und Verlusten mit Bezug zu Krypto-Werten bzw. Negativbescheinigung (z. B. Zuflüsse ohne Gegenleistung);
- Schlussbestand noch vorhandener Krypto-Werte.

- <sup>17</sup> Der SRH empfiehlt angesichts der hohen Komplexität sowie der Vielzahl neuartiger Anwendungsformen, ein geeignetes Informations-Management sicherzustellen. Damit könnte die Steuerverwaltung mit der ständigen Weiterentwicklung am Krypto-Markt schritthalten.

- <sup>18</sup> Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich das LSF zur Qualitätssicherung mit einer Zentralisierung der Bearbeitung des Themenfeldes Krypto auseinandersetzt. Hierdurch ließe sich zudem der Schulungsaufwand in den Finanzämtern reduzieren.

- <sup>19</sup> Bereits im ersten Jahr sind erklärte Krypto-Sachverhalte intensiv auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Dadurch werden die Steuerpflichtigen sensibilisiert, was die Veranlagung der Folgejahre erleichtert.

### 4 Stellungnahme des SMF

- <sup>20</sup> Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen seien im BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 geregelt worden, das am 6. März 2025 neu gefasst wurde. Ergänzend habe das LSF im Jahr 2022 und 2023 Verfügungen erlassen. Wesentliche Begriffe und bekannte Fallkonstellationen seien dort erläutert.

- <sup>21</sup> Auch die Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene würde einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Standards der Steuerreports leisten. Für eine gesetzliche Regelung bestehe kein Raum. Insbesondere seien die Einflussmöglichkeiten auf Anbieter aus Drittstaaten begrenzt. Perspektivisch könne hinsichtlich des Mindestinhaltes die sog. DAC-8-Richtlinie herangezogen werden.
- <sup>22</sup> Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 enthielten die Steuererklärungs-Formulare gesonderte Abfragen und Kennzahlen zu Einkünften aus der Veräußerung von Krypto-Werten. Dies ermögliche einen gezielteren Zugriff relevanter Fälle.
- <sup>23</sup> Zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität habe das LSF im Jahr 2024 rd. 320 Bedienstete geschult. Dies werde 2025 fortgesetzt. Das LSF werde prüfen, ob gleichwohl eine Zentralisierung der Bearbeitung zielführend und in der nach dem Vorhaben KONSENS für alle Länder einheitlich entwickelten IT-Landschaft realisierbar sei. Für die Steuerfahndungsstellen sei ein Auswertungsprogramm beschafft worden. Das LSF werde prüfen, inwieweit ein erweiterter Einsatz dieses Programms sinnvoll und umsetzbar ist.

## 5 Schlussbemerkungen

- <sup>24</sup> Der SRH erkennt die von der Steuerverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Bearbeitung von Steuererklärungen mit Krypto-Werten an. Vor dem Hintergrund der wachsenden steuerlichen Bedeutung sieht er dennoch weiteren Verbesserungsbedarf. Auch der BRH<sup>4</sup> betont dies in seinem aktuellen Sonder-Bericht nach § 99 BHO.

---

<sup>4</sup> Vgl. S. 35 (Maßnahme 17) im Sonder-Bericht des Bundesrechnungshofes vom 15. April 2025: „Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmenbasis. Defizite und Reformbedarf beim Steueraufkommen identifizieren – Handlungsspielräume nutzen“.